



12. Dezember 2018

Zahl: 1/480 – 2018 MzBh

# KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

## **Richtlinien über die Gewährung von MIETZINSBEIHILFEN**

### **in der Gemeinde Berwang**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 u.a. folgende Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Umfang der Mietzinsbeihilfe**

Die Gemeinde Berwang beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Berwang aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Berwang ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Berwang gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen. Die maximale monatliche Mietzinsbeihilfe beträgt EUR 100,00 (Anteil von Gemeinde und Land).

#### **§ 2**

##### **Richtlinien für einen Antrag**

- a) ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 10 Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder ein Dienstnehmer eines Betriebes, der im Gemeindegebiet von Berwang einen Betriebsstandort hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 20 Jahre in der Gemeinde Berwang seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berwang ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihm bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.

- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

### § 3

#### Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle

Keine Beihilfe erhält wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle erhält.

Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartnern, Lebensgefährten, Kindern und Eltern bzw. Großeltern gewährt.

### § 4

#### Rückforderungsrecht

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

### § 5

#### Antrag

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Berwang keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

*Der Förderantrag ist vom Förderungswerber auf dem Gemeindeamt Berwang mit den erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweis, verbühter Mietvertrag mit Einzahlungsbelege) einzureichen. Das Gemeindeamt leitet den Antrag zum Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, weiter. Hier wird der Antrag geprüft und über die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe entschieden.*

### § 6

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen betreffend Mietzinsbeihilfe außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **12. Dez. 2018**

abzunehmen am: **27. Dez. 2018**

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*  
(Dietmar Berkold)